

### **3.Änderung zur Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Vechta vom 17.03.2020**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 35 Satz 2 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird die am 17.03.2020 erlassene Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich in der 2. Änderungsfassung vom 20.03.2020 wie folgt ergänzt:

Die Beherbergung von Personen zu gewerblichen Zwecken in Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, in Hotels, auf Camping- und Wohnmobilplätzen sowie in privat und gewerblich vermieteten Ferienwohnungen, in Ferienzimmern, in Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und in vergleichbaren Angeboten darf nur unter Beachtung folgender Auflagen erfolgen:

- Die Betreiber der o.g. Beherbergungsbetriebe sowie weitere Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften, betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf die aktuell geltenden Hygieneregeln hingewiesen werden und auch verstanden haben.
- Die Unternehmen haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Hierzu sind die von Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellten Infografiken und Piktogramme mit den wichtigsten Hygienehinweisen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich auszuhängen.
- Eine Unterbringung von Personen soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind als Gemeinschaftseinrichtung so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

#### Hinweis:

Die zu verwendenden Infografiken und Piktogramme sind auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de) abrufbar.

Die vorgenommene Ergänzung der Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs.3 i.V.m. §16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung und zunächst bis

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter [www.landkreis-vechta.de/Datenschutz](http://www.landkreis-vechta.de/Datenschutz)

**Öffnungszeiten:**  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr  
bei Terminabsprache auch  
außerhalb der Öffnungszeiten

**Telefon:**  
(0 44 41) 898 - 0  
**Telefax:**  
(0 44 41) 898 - 1037  
**Internet / eMail:**  
[www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de)  
[info@landkreis-vechta.de](mailto:info@landkreis-vechta.de)

**Konto der Kreiskasse:**  
Landessparkasse zu Oldenburg  
BIC: SLZODE22  
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

**Hausadresse:**  
Landkreis Vechta  
Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

einschließlich 18. April 2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

**Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta vom 17.03.2020 wurden auf Anweisung des Landes Niedersachsen die sozialen Kontakte im öffentlichen Bereich eingeschränkt.

In Ergänzung dieser Verfügung erfolgten auf fachaufsichtliche Weisung des Landes Niedersachsen vom 17.03.2020 und 20.03.2020 Erweiterungen und Ergänzungen der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020.

Mit fachaufsichtlicher Weisung des Landes Niedersachsen vom 20.03.2020 (Az.401.41609-11-3) erfolgte weitere fachaufsichtliche Hinweise, welche mit der Aufnahme der o.g. Auflagen in die Allgemeinverfügung umgesetzt werden.

Die in der ursprünglichen Verfügung vom 17.03.2020 erfolgte weitere allgemeine Begründung der Allgemeinverfügung gilt unverändert fort.

Die ergänzend verfügten Auflagen treten mit der Bekanntgabe der 3. Änderung der Allgemeinverfügung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, den 22.03.2020

Landkreis Vechta  
In Vertretung

Hartmut Heinen  
Erster Kreisrat